

Verpflichtende Leitsätze und Grundprinzipien / Code of Conduct

Die dem SVIG angehörenden Investmentgesellschaften bzw. deren Management verpflichten sich, die nachfolgenden Handlungsgrundsätze jederzeit vollumfänglich einzuhalten:

1. Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regeln

Der Investment-Manager stellt sicher, dass sämtliche relevanten Vorschriften in den Ländern, in welchen er Investments tätigt oder Aktien der Gesellschaft vertreibt, eingehalten werden.

2. Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen

Der Investment-Manager hält sich an sämtliche vertragliche Bestimmungen der mit der Investmentgesellschaft abgeschlossenen Vereinbarungen.

3. Integrität und Aktionärsinteressen

Der Investment-Manager hält sich an höchste Integritätsstandards. Er orientiert sich in seinem Verhalten an den Interessen der Aktionäre.

4. Sorgfaltsstandards

Der Investment-Manager managt die Beteiligungen der Investmentgesellschaft mit höchster Sorgfalt unter Einsetzung von erfahrenen und entsprechend ausgebildeten Fachpersonen sowie unter Bereitstellung der notwendigen operationellen Mittel.

5. Berichterstattung

Der Investment-Manager verpflichtet sich zur angemessenen Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Aktionäre durch regelmässige, klare und nicht irreführende Berichterstattung, damit die Aktionäre ein transparentes und getreues Bild der Wertentwicklung des Portfolios der Investmentgesellschaft erhalten.

6. Interessenkonflikte

Der Investment-Manager versucht nach Möglichkeit, Interessenkonflikte zu vermeiden. Lassen sich solche nicht vermeiden, so bewältigt er diese unter Einhaltung der Prinzipien von Fairness, Loyalität, Transparenz und Gleichbehandlung, sowohl bei Interessenkonflikten zwischen Investmentgesellschaft und Investment-Manager als auch bei Interessenkonflikten zwischen Aktionären oder Aktionärsgruppen.

7. Transparenz

Der Investment-Manager verpflichtet sich zur vollständigen Offenlegung der ihm durch die Investmentgesellschaft auszurichtenden Honorare, Spesen und sonstigen Entschädigungen in einer für den Investor leicht zugänglichen Form.

8. Retrozessionen / Bestandespflegekommissionen

Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen dürfen nur aus den dem Investment-Manager ausgerichteten Honoraren erfolgen, nicht jedoch direkt aus Mitteln der Investmentgesellschaft.